

Tel: 05132 – 4688

Tel: 05132-54040

Fax: 05132 – 836151 (Altbau)

Fax: 05132-2933 (Neubau)

E-Mail: Realschule@lehrte.de

Schulordnung

1. Unterrichtszeit / Pausen

- 1.1 Alle Schülerinnen und Schüler im **Neubau** sowie im **Altbau** verbringen die Großpausen auf dem Schulhof. Der Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet.
- 1.2 Bei einer Unterbrechung der Doppelstunde bleiben alle Schüler grundsätzlich in ihren Unterrichtsräumen; Toiletten können aufgesucht werden. Der Aufenthalt vor den Klassenräumen ist nicht gestattet.
- 1.3 Bei sehr schlechten Wetterverhältnissen (Unwetter, Glatteis) ertönt der Gong zum Pausenbeginn zweimal. **Alle** Schüler verbringen dann die **Großpausen** in der Eingangshalle.
- 1.4 Den Anweisungen der zur Aufsicht eingeteilten Schüler ist Folge zu leisten.
- 1.5 Falls ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum erschienen ist, erkundigen sich die Schülervertreter (Klassensprecher) im Sekretariat nach der Ursache. Falls ein Sportlehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, begeben sich die Schüler unverzüglich zur Schule.
- 1.6 Während der Unterrichtszeit, während der Pausen oder in den Freistunden ist es den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht erlaubt, das Schulgelände der Realschule zu verlassen. Unterrichtsfreie Schüler halten sich in den Schüleraufenthaltsräumen auf, sofern nicht andere Anweisungen erfolgen.
- 1.7 Vor Unterrichtsstunden in den Fachräumen und im musisch-technischen Trakt warten die Schüler in der Eingangshalle, bis sie von den Lehrkräften zu den Unterrichtsräumen geführt werden. Schüler aus dem **Neubau**, die im musisch-technischen Trakt Unterricht haben, warten direkt vor dem Trakt.
- 1.8 Fahrschüler, deren Unterricht zur 3. Stunde beginnt und deren Bus zu dieser Uhrzeit nicht fährt, dürfen zur 2. Stunde kommen und müssen sich im Schüleraufenthaltsraum aufhalten.
- 1.9 Das Mitbringen von Inline-Skates, Scootern etc. ist nicht erlaubt. Waffen, Geräte aller Art (Messer, Laserpointer), die Mitschüler verletzen könnten, dürfen auf keinen Fall mitgeführt werden.

- 1.10 Das Mitbringen von Handys und MP3-Playern erfolgt auf eigenes Risiko. Bei Verlust oder Diebstahl kommt seitens der Schule keine Versicherung für den Schaden auf. Handys und MP3-Player müssen vor Betreten des Schulgebäudes ausgeschaltet und nicht sichtbar verpackt werden. Sie dürfen erst nach Unterrichtsschluss außerhalb des Schulgebäudes wieder angeschaltet werden. Jedes sichtbare Gerät wird eingesammelt und bei der Schulleitung deponiert, wo es sich die Schüler nach Unterrichtsschluss abholen können. Alle anderen elektronischen Geräte müssen zu Hause bleiben. Bei Zuwiderhandlung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.
- 1.11 Das Tragen von Outdoor-Jacken, Handschuhen, Caps, Mützen etc. während des Unterrichts ist nicht erlaubt. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Kaugummi-Kauen während des Unterrichts ist ebenfalls nicht gestattet. Auch ist das Tragen von Kleidung und Emblemen, die eine rechtsextreme oder linksextreme Gesinnung erkennen lassen, nicht erlaubt.

2. Verhalten auf dem Pausenhof

- 2.1 Auf dem Pausenhof soll jeder sich so verhalten, dass Unfälle vermieden werden und dass niemand gestört wird.
Für den Winter: Das Schneeballwerfen kann wegen der damit verbundenen Unfallgefahren nicht gestattet werden.
- 2.2 Jeder Schüler achtet darauf, dass der Pausenhof sauber bleibt. Papier, Abfälle, Dosen usw. werden in den entsprechenden Abfallkörben entsorgt. Die Mülltrennung muss dabei berücksichtigt werden. Zusätzlich werden das Pausengelände und die Flure von den damit beauftragten Klassen 5 bis 10 nach den beiden Großpausen gereinigt. Die jeweiligen Klassenlehrer sorgen dafür, dass der Hofdienst der betreffenden Klassen die Aufgaben erledigt. Die Reihenfolge der Klassen für den Hofdienst wird für ein Halbjahr im Voraus festgelegt und den betroffenen Klassen mitgeteilt.
- 2.3. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

3. Fahrrad- und Mofa-Abstellung

- 3.1 Schülerinnen und Schüler können ihr Fahrrad, Mofa u. a. in dem dafür vorgeschriebenen Bereich des Schulgeländes abstellen. Die Erlaubnis wird widerrufen oder eingeschränkt, wenn das Fahrzeug sich nicht in verkehrssicherem Zustand befindet oder wenn auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände die Regeln nicht beachtet werden.
- 3.2 Das Radfahren auf dem Schulgelände (einschließlich Parkplätze) ist zur Vermeidung von Unfällen untersagt.
- 3.3 Die Schule haftet nur für abgeschlossene Fahrräder.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Unbefugte dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht betreten.

- 4.2** Schäden oder Verschmutzungen im Gebäude oder auf dem Schulgelände müssen einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder der Schulleitung sofort gemeldet werden.
- 4.3** Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht, so teilen die Erziehungsberechtigten dieses umgehend mündlich oder schriftlich der Klassenleitung bzw. dem Sekretariat mit. Nach drei Tagen muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Zusätzlich muss eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten über den Zeitraum des Schulversäumnisses vorgelegt werden, sobald die Schülerin oder der Schüler wieder in die Schule kommt. Bei Verspätungen oder vorzeitigem Verlassen des Unterrichts muss ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Sollte ein Schüler während der Unterrichtszeit krank werden, muss er von einem Erziehungsberechtigten oder von einer von ihm/ihr beauftragten Person abgeholt werden.

Im Krankheitsfall unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.

- 4.4** In der 9. und 10. Klasse muss für das Fehlen bei einer Klassenarbeit eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Sie muss am Tag der Klassenarbeit ausgestellt sein und unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts vorgelegt werden.
- 4.5** Anträge auf Unterrichtsbefreiungen sind rechtzeitig beim Klassenlehrer unter Angabe von Gründen zu stellen. Für Anträge auf Unterrichtsbefreiung unmittelbar vor und nach den Ferien ist grundsätzlich die Schulleitung zuständig. Die Verlängerung der Ferien gilt als absolute Ausnahme und wird nur einmal während der Realschulzeit genehmigt. Ich bitte dieses bei der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.

**Für die Schulleitung
gez. Beuke**